Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- teilweise Statutenänderung:       -

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt fest:

* die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
* weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, die Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

Art.       „     “

*[Bemerkung: Die geänderten Statutenbestimmungen müssen wortwörtlich aufgeführt werden.]*

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

IV.

Die Gesellschaft muss den Beschluss der Generalversammlung über die Statutenänderung beim Handelsregisteramt anmelden.

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................

Erläuterungen

Gemäss Art. 22 Abs. 4 HRegV sind die Statuten von der Urkundsperson zu beglaubigen.

zu Ziff. II:

Zusatz bei Sitzverlegung:

„Die Generalversammlung nimmt zur Kenntnis, dass sich das neue Domizil der Gesellschaft       *(Adresse der Gesellschaft mit Hinweis auf eigene Geschäftsräume oder auf die Erklärung des Domizilhalters)* befindet.“

Dieser Zusatz kann in der Urkunde weggelassen werden, wenn der Verwaltungsrat das neue Domizil noch nicht bestimmt hat oder die allenfalls notwendige Domizilhaltererklärung noch nicht vorliegt. Das Domizil ist jedoch in der Handelsregisteranmeldung aufzuführen.